

Antworten:

zu 1. Eine Klage gegen das Land hat keine Aussicht auf Erfolg. Das in Art.97 BbgVerf verankerte Konnexitätsprinzip greift nur, sofern den Kommunen durch das Land neue Aufgaben übertragen werden oder gesetzliche Standards erhöht werden. Daran fehlt es hier. Die Regelung zum Essengeld in § 17 KitaG ist seit ca. 12 Jahren unverändert, lediglich die Auslegung durch die Gerichte ist neu.

zu 2. Dies ist rechtlich nicht möglich. Einer deutlichen Absenkung der Qualität des Mittagessens steht § 3 Abs.2 Nr.7 KitaG entgegen. Danach ist eine gesunde Ernährung zu gewährleisten. Eine Kostenbeteiligung der Eltern ist gesetzlich in jedem Fall der angebotenen Essen nur in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zulässig.

zu 3. Eigene Ermittlungen zu den ersparten häuslichen Aufwendungen der Prenzlauer Eltern sind durch den erforderlichen hohen Verwaltungsaufwand nicht leistbar. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe hat einen Betrag in Höhe von 1,50 EUR je Mittagessen empfohlen, der in die Essengeldsatzung übernommen wurde.

zu 4. Eine Reduzierung des Zuschusses der Stadt ist nur möglich, wenn der neue Essenanbieter das Essen günstiger als bisher anbietet. Dies ist mehr als unwahrscheinlich.

zu 5. u 6. Diese Verfahrensweise ist auch Inhalt einer anhängigen Klage. Es ist zu entscheiden, was zu einer gesunden Ernährung und Versorgung gehört.